

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.

§ 2 Badezeiten für das Hallenbad

Als allgemeine Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) gilt unbeschränkt die gesamte öffentliche Betriebszeit des jeweiligen Tages.

Die Badezeit für den einzelnen Badegast beträgt 2 Stunden; sie beginnt mit dem Passieren des Eingangskontrollgerätes und endet mit dem Passieren des Ausgangskontrollgerätes. Nach Überschreiten dieser Badedauer ist eine Nachzahlung zu entrichten.

§ 3 Eintrittskarten für das Hallenbad

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Hallenbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.
Ist der Kassenautomat außer Betrieb, sind die für den Eintritt in das Hallenbad erforderlichen Wertmarken an der Kasse zu kaufen.
Geldwertkarten sind an der Kasse erhältlich.
- 2) Die Zehner- sowie die Geldwertkarten sind übertragbar.
- 3) Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Wertmarken wird nicht erstattet.
Die Geldwertkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.
- 4) Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- 5) Die Kombikarte berechtigt zum Eintritt sowohl in das Hallen- als auch in das Freizeitbad; sie ist nicht übertragbar.

§ 4 Eintrittsgebühren

1) Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erwachsene (Personen ab dem 18. Geburtstag)

Einzelgebühr	3,50 €
Zehnerkarte	30,00 €
Kombikarte	400,00 €

b) Kinder und Jugendliche (vom 6. bis zum 18. Geburtstag)
schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten,
Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr,
Inhaber der Sozialcard
- gegen Vorlage eines Ausweises -

Einzelgebühr	2,10 €
Zehnerkarte	19,00 €
Kombikarte	150,00 €

c) Familienkarte

Einzelgebühr	7,00 €
Zehnerkarte	60,00 €
Kombikarte*/**	450,00 €

* max. 2 Erwachsene (Eltern) mit mind. 1 Kind bis 18 Jahre; mind. 1 Erwachsener in gerader Linie mit dem Kind verwandt; auch bestehende Lebenspartnerschaft oder gemeinsame Adresse der beiden Erwachsenen.

** Eintritt für Familienmitglieder auch einzeln möglich.

Anstelle der Eltern können Großeltern in Ausnahmefällen die Familienkarte in Begleitung ihrer Enkelkinder bis 18 Jahren nutzen.

d) Kinder

bis zum 6. Geburtstag freier Eintritt
(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche freier Eintritt
(gegen Vorlage eines Ausweises;
für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).

e) Geldwertkarte (nur für Eintrittsgebühren)

50,00 €	Bonus:	10 v.H. (55,56 €)
100,00 €	Bonus:	15 v.H. (117,65 €)
150,00 €	Bonus:	20 v.H. (187,50 €)

f) Bei Überschreiten der gelösten Badezeit ist eine Nachgebühr zu entrichten:

von bis zu 1 Stunde	1,50 €
von mehr als einer Stunde	3,00 €

(Bei Familienkarten wird die Gebühr jeweils für die Einzelpersonen erhoben.)

g) Bei Verlust der Wertmarke

ist die Tageshöchstgebühr zu entrichten 6,50 €

h) Bei Verlust der Geldwertkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet.

i) Schulen je Schüler 1,50 €;

2) Gruppentarife

Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen und Verbände mit eigener Aufsichtsperson

je Jugendliche/r bzw. ermäßigte Person	1,50 €
je Erwachsene/r	2,10 €

- 3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5

Sonstige Gebühren im Hallenbad

Bei Verlust des Schlüssels für ein Schrank- bzw. Wertfach wird ein Betrag von 20,00 € erhoben.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 4 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenkontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham vom 21. März 2021 außer Kraft.

Cham, 01. Juli 2021
S t a d t C h a m



Stoiber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 01. Juli 2021 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 03. Juli 2021 hingewiesen.

Cham, 03. Juli 2021
S t a d t C h a m



Stoiber
Erster Bürgermeister